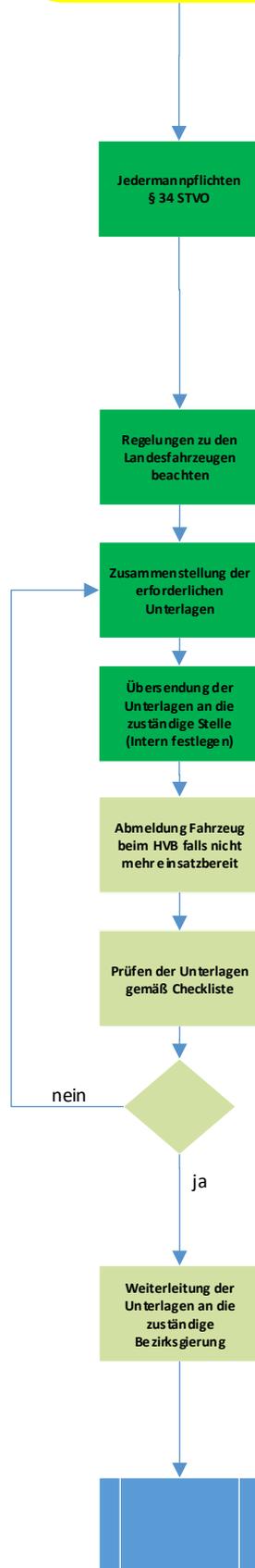


Unfall mit einem landeseigenen Einsatzfahrzeug Hier: Verhalten an der Unfallstelle und Erstellung der Unfallanzeige

Unfall
(mit und ohne Fremdbeteiligung)

Fahrzeugführende Person Verwaltungende Stelle Bezirksregierung



- Beschreibung**
- Gesetzliche Verpflichtung aus § 34 StVO (Jedermannpflichten)
- unverzüglich zu halten
 - den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren
 - sich über die Unfallfolgen zu vergewissern
 - Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs)
 - anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten angeben, dass man am Unfall beteiligt war
 - Auf Verlangen Name Anschrift bekannt geben, Führerschein und Zulassungsbescheinigung vorweisen, Angaben zur Haftpflichtversicherung zu machen
 - Bis zur Feststellung des Schadens am Unfallort verbleiben
 - Wenn der Geschädigte nicht vor Ort ist eine angemessene Zeit warten und Namen und Anschrift hinterlassen. Info unmittelbar an die Polizei
 - Keine Angaben zur Schuldfrage (§ 29 KfzR)
 - Keine Abfindungen anbieten (§ 29 KfzR)
 - Auffälligkeiten festhalten (§ 29 KfzR)
 - Polizei benachrichtigen bei Fremdbeteiligung (9.1 RiLi)
 - Unfallbericht nach europäischem Muster zu erstellen (9.1 RiLi)
 - Aushändigung des Unfallmerkblattes Land an die am Unfall Beteiligten

Dokument

Organisationseigene Regelungen beachten

Organisationseigene Regelungen beachten

Falls das landeseigene Fahrzeug nicht mehr einsatzbereit ist Abmeldung bei der unteren KatS Behörde. Das Verfahren und die Auswirkung ist im Einzelfall mit der unteren KatS Behörde abzustimmen.

Siehe Anlage

- Unterlagen komplett ?
- Unterlagen plausibel ?

Vordruck *
Unfallmerkblatt für den Unfallgegner
Unfallbericht nach europäischem Muster
Anlage 5 zu § 29 KfzR
(Diese Vordrucke sollten bei den Fahrzeugpapieren dabei sein)

Vordruck:
Unfallmitteilung Polizei
Anlage 4 KfzR Land
Fahrtenbuch
Fotos

Checkliste Unterlagen
Vordruck:
Unfallmitteilung Polizei
Anlage 4 KfzR Land
Fahrtenbuch
Fotos

Checkliste Unterlagen

Übersendung der Unterlagen an die Bezirksregierung auf dem von dort festgelegten Weg.

Fristen

- **Telefonische Info innerhalb von 3 Werktagen**
- **Übersendung der schriftlichen Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen**

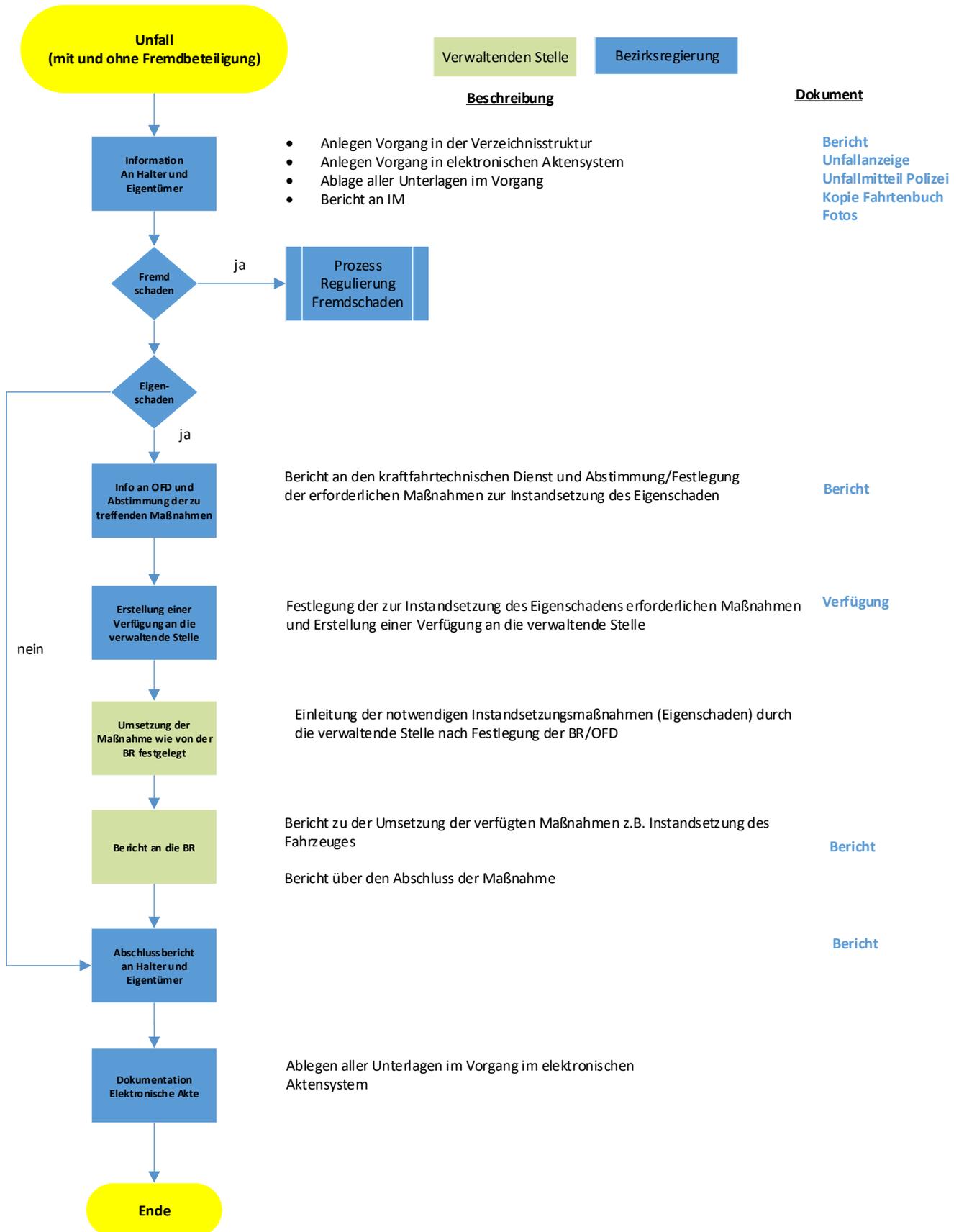
Weiterleitung der **kompletten** Unterlagen nebst Bericht zum Sachverhalt als einzelne PDF Dateien an die BR Detmold

Mailadresse: Post22@bezreg-detmold.nrw.de

Bericht
Alle Unterlagen

Prozess:
Unfall mit einem landeseigenen Einsatzfahrzeug
Bearbeitung Unfallanzeige

Unfall mit einem landeseigenen Einsatzfahrzeug Hier: **Bearbeitung Unfallanzeige**



Unfall mit einem landeseigenen Einsatzfahrzeug
Hier: **Bearbeitung Unfallanzeige (Checkliste)**

Zusatzinformationen für die Unfallsachbearbeitung an landeseigenen Einsatzfahrzeugen

Für die Unfallsachbearbeitung werden folgende **Informationen** benötigt:

- Wurde den Beteiligten das Merkblatt für den Unfallgegner ausgehändigt ?
- Ist das landeseigene Einsatzfahrzeug
 - Fahrbereit ?
 - Umfänglich Einsatzbereit ?
- Besteht ein ergänzender Versicherungsschutz ?
 - für den Eigenschaden (Vollkasko) ?
 - für den Fremdschaden (Haftpflicht) ?

Für die Unfallsachbearbeitung werden folgende **Unterlagen** benötigt:

- Ausgefüllte Unfallanzeige (Anlage 4 KfzR Land)
- Unfallmitteilung der Polizei
- Kopie Fahrtenbuch
 - Seite mit der Fahrt am Tag des Unfalls reicht aus
- Fotos von Schaden
 - vom Landesfahrzeug
 - wenn möglich vom Unfallgegner
- Weitere wichtige Unterlagen

§ 34 Unfall

(1) Nach einem Verkehrsunfall hat, wer daran beteiligt ist,

1. unverzüglich zu halten,
2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,
3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,
4. Verletzten zu helfen (§ 323c des Strafgesetzbuchs),
5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten
 - a) anzugeben, dass man am Unfall beteiligt war und
 - b) auf Verlangen den eigenen Namen und die eigene Anschrift anzugeben sowie den eigenen Führerschein und den Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über die Haftpflichtversicherung zu machen,
6.
 - a) so lange am Unfallort zu bleiben, bis zugunsten der anderen Beteiligten und Geschädigten die Feststellung der Person, des Fahrzeugs und der Art der Beteiligung durch eigene Anwesenheit ermöglicht wurde oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort den eigenen Namen und die eigene Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. ¹unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn man sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. ²Dazu ist mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, dass man am Unfall beteiligt gewesen ist, und die eigene Anschrift, den Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort des beteiligten Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.

(2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jede Person, deren Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

(3) Unfalls Spuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind.